

Der Waich- und Sedyrozeß wiew. soweit nicht auch hier die Bestimmungen des § 105 c Absatz 1 Ploß greifen, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können. Aus wirtschaftlichen Rücksichten hat jedoch der Bundesrath kleineren Brauereien die Vornahme von Sonntagarbeiten in weiterem Umfange gestattet.

Zu H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genüthigt sind.

Unter denjenigen Gewerben, die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genüthigt sind, hat nur eine beschränkte Zahl durch die Bestimmungen des Bundesraths die Erlaubniß erhalten, während der Saison auch an einigen Sonn- und Festtagen den Betrieb — theils während des ganzen Tages, theils bis 12 Uhr Mittags — fortführen zu dürfen. Die Mehrzahl der Saisonindustrien ist also darauf angewiesen, während der Saison dem Bedürfniß nach verstärkter Thätigkeit durch Heranziehung weiterer Hilfskräfte und durch Zuhilfenahme von Ueberstunden an den Werktagen abzuhelfen. Die Heranziehung erwachsener männlicher Arbeiter zu solchen vortheilhaften Ueberstunden ist gesetzlich nicht beschränkt, und auch eine bis auf zehn Stunden wöchentlich sich erstreckende Ueberbeschäftigung erwachsener Arbeiterinnen kann für einzelne Betriebe auf Grund des § 138 a durch die zuständige Verwaltungsbehörde und allgemein für solche Fabricationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, auf Grund des § 139 a Abs. 1 Ziffer 4 durch den Bundesrath zugelassen werden.

Den Saisongewerben vorübergehend auf Grund des § 105 f die Sonntagarbeit zu gestatten, wird nicht immer zulässig sein; denn gerade in den Saisongewerben pflegt das Anwachsen der Arbeitslast nicht unerwartet einzutreten, während der § 105 f nur bei nicht vorhergehender Arbeitsaufhebung Anwendung finden kann. Immerhin werden auch die Saisongewerbe unter Umständen die Vergünstigung des § 105 f in Anspruch nehmen können, z. B. dann, wenn unverhofft ein neuer Arbeitsartikel in größeren Massen anzufertigen ist und die Arbeitslast durch vermehrte Werktagarbeit allein nicht bewältigt werden kann.

Soweit der Bundesrath für Saisongewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 105 d zugelassen hat, können die einzelnen Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung statthaft ist, von dem Gemeindevorstande festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll jeder Gewerbetreibende vor dem Beginn der Sonntagarbeit eine Anzeige an den Gemeindevorstand erstatten. Die Anzeige kann sich nicht nur auf einen einzelnen Tag, sondern auch auf mehrere Sonn- oder Festtage im Voraus erstrecken. Daß der Gemeindevorstand schon vor dem Beginn der Sonntagarbeit in den Besitz der Anzeige kommt, ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, daß die Anzeige beim Beginn der Arbeit bereits unterwegs ist.